

RS Vwgh 2000/2/22 99/11/0346

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2000

Index

44 Zivildienst

Norm

ZDG 1986 §76a Abs1 idF 1996/788;

ZDG 1986 §76a Abs2 idF 1996/788;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1999/03/24 98/11/0063 2

Stammrechtssatz

Das Unterbleiben der gebotenen rechtzeitigen Verständigung des WehrPfl gemäß§§ 76a Abs 2 ZDG hindert nicht den Beginn des Fristenlaufes nach § 76a Abs1 ZDG (hier: Die Bedeutung für die Entscheidung über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung dieser Frist wegen Unkenntnis der Rechtslage braucht nicht geprüft zu werden, weil der angefochtene Bescheid nicht über ein Wiedereinsetzungsbegehren des WehrPfl abspricht).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999110346.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at